Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10925

08. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/10342 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

A. Problem

Reduzierung der amtlichen Statistik auf das absolut notwendige Maß mit dem Ziel der Entlastung insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe von statistischen Berichtspflichten durch Einführung eines neuen Konzeptes für die Produktionserhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Neben Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 313 205 DM, bei den Ländern in Höhe von 275 100 DM und für die Verbundprogrammierung in Höhe von 50 700 DM, die nur einmalig anfallen, werden durchschnittliche jährliche Gesamteinsparungen bei den Ländern in Höhe von 494 000 DM erzielt werden.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft per saldo keine Mehrkosten, vielmehr werden Betriebe von statistischen Auskunftspflichten entlastet. So werden nach der derzeitigen Betriebs- und Produktionsstruktur künftig statt rund 28 000 Betrieben nur noch etwa 17 000 Betriebe zu einer monatlichen Produktionsmeldung herangezogen. Etwa 11 000 Betriebe werden von diesen Auskunftspflichten befreit. Die ca. 17 000 Betriebe, die künftig zur monatlichen Erhebung herangezogen werden, brauchen keine vierteljährlichen Produktionsmeldungen mehr zu machen, weil ihre monatlichen Angaben zu Quartalsergebnissen aufaddiert werden. Unter den in der Gesetzesbegründung angeführten Annahmen ergibt sich per saldo eine monatliche Gesamtentlastung der Wirtschaft von rund 660 000 DM und eine Entlastung pro Quartal in Höhe von ca. 1 Mio. DM. Die Entlastung beläuft sich somit im Jahr auf rund 12 Mio. DM. Gemessen an der Zahl der zur Zeit berichtspflichtigen Betriebe werden zwischen 30 Prozent und 40 Prozent entlastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/10342 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Jelena Hoffmann (Chemnitz)**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jelena Hoffmann (Chemnitz)

I.

Der **Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/10342** – wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. April 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung überwiesen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfes des Bundesrates ist es, über die bereits durch das Dritte Statistikbereinigungsgesetz angeordnete Kürzung der Statistik hinaus eine weitere Entlastung, insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe, von statistischen Berichtspflichten durch Einführung eines neuen Konzepts für die Produktionserhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zu erreichen. Nach dem vorgeschlagenen neuen Konzept sollen nur die größeren Betriebe eines Wirtschaftszweiges monatlich ihre gesamte Produktion entsprechend dem geltenden Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken melden. Durch die konzeptionelle Umstellung soll eine beachtliche Zahl von Betrieben von monatlichen und vierteljährlichen Produktionsmeldungen entlastet werden.

III.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat den Gesetzentwurf des Bundesrates in seiner 85. Sitzung am 27. Mai 1998 beraten.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig, in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes – Drucksache 13/10342 – zu empfehlen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Jelena Hoffmann (Chemnitz)

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333